

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 384

[C — 2006/00595]

15 SEPTEMBRE 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 5 avril 2006 portant exécution de la loi du 12 mai 2004 relative à la protection contre le faux monnayage

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 5 avril 2006 portant exécution de la loi du 12 mai 2004 relative à la protection contre le faux monnayage, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 5 avril 2006 portant exécution de la loi du 12 mai 2004 relative à la protection contre le faux monnayage.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 15 septembre 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 384

[C — 2006/00595]

15 SEPTEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 april 2006 houdende uitvoering van de wet van 12 mei 2004 betreffende de bescherming tegen valsemunterij

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 april 2006 houdende uitvoering van de wet van 12 mei 2004 betreffende de bescherming tegen valsemunterij, opge maakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 april 2006 houdende uitvoering van de wet van 12 mei 2004 betreffende de bescherming tegen valsemunterij.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 15 september 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

5. APRIL 2006 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 zum Schutz gegen die Falschmünzerei

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Mai 2004 zum Schutz gegen die Falschmünzerei, insbesondere der Artikel 4 und 8;

Aufgrund des Vorschlags der Belgischen Nationalbank vom 30. August 2004;

Aufgrund des Vorschlags der Königlichen Belgischen Münze vom 31. Januar 2005;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen vom 3. September 2004;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 10. November 2004;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 24. März 2005;

Aufgrund des Gutachtens 39.089/2 des Staatsrates vom 10. Oktober 2005;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz und Unseres Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses bezeichnet der Begriff:

1. «Gesetz»: das Gesetz vom 12. Mai 2004 zum Schutz gegen die Falschmünzerei,

2. «Einrichtungen»: die in Artikel 3 des Gesetzes erwähnten Einrichtungen,

3. «zentraler Dienst zur Bekämpfung der Falschmünzerei»: den in Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe *d*) des Königlichen Erlasses vom 3. September 2000 über den Generalkommissar und die Generaldirektionen der föderalen Polizei erwähnten Dienst der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei, der gemäß Artikel 4 des Gesetzes die in Artikel 12 des Genfer Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei erwähnten Aufgaben der nationalen Zentralstelle erfüllt und mit der Erhebung und Analyse von Daten über die Falschmünzerei beauftragt ist,

4. «falsche Banknoten» und «falsche Münzen»: Euro-Banknoten und -Münzen, die Einrichtungen erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt.

Art. 2 - § 1 - Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes sind Einrichtungen verpflichtet, unter Berücksichtigung des nachstehend beschriebenen Verfahrens falsche Banknoten und falsche Münzen unverzüglich dem zentralen Dienst zur Bekämpfung der Falschmünzerei zu übermitteln:

1. Falsche Banknoten und falsche Münzen werden bei ihrer Entdeckung aus dem Umlauf genommen.

2. Nachdem das Falschgeld aus dem Umlauf genommen worden ist, füllt die betreffende Einrichtung das Einreichungsformular, dessen Muster dem vorliegenden Erlass in der Anlage beigefügt ist, so vollständig wie möglich aus. Dieses Formular wird dem zentralen Dienst zur Bekämpfung der Falschmünzerei zur gleichen Zeit wie die falschen Banknoten und falschen Münzen übermittelt. Der Minister der Justiz und der Minister der Finanzen können gemeinsam dieses Einreichungsformular ändern.

3. Werden falsche Banknoten und falsche Münzen bei Bargeldverrichtungen mit Kundschaft entdeckt, gewährleistet die betreffende Einrichtung, dass die Identität des Einreichers festgehalten wird oder zurückverfolgt werden kann.

§ 2 - Die Sicherstellung von falschen Banknoten oder falschen Münzen durch ein Mitglied der lokalen oder föderalen Polizei an dem Ort, wo die falschen Banknoten oder falschen Münzen entdeckt worden sind, wird einer Aushändigung an den zentralen Dienst zur Bekämpfung der Falschmünzerei gleichgesetzt.

Art. 3 - Einrichtungen sorgen dafür, dass falsche Banknoten und falsche Münzen nicht beschädigt werden. Einrichtungen sorgen ebenfalls dafür, dass Berührungen der falschen Banknoten und falschen Münzen beschränkt werden, damit biologische Spuren gegebenenfalls untersucht werden können.

Art. 4 - Jede Einrichtung bestimmt eine Person oder einen Dienst als Kontaktstelle für Falschmünzerei und übermittelt ihre Kontaktinformationen dem zentralen Dienst zur Bekämpfung der Falschmünzerei. Diese Kontaktstellen sind unter anderem beauftragt, Informationen über gemeldete Fälle von Falschmünzerei zu empfangen und weiterzuleiten und Berichte über technische Merkmale bestimmter Fälschungen oder über Art und Weise, wie Fälschungen in Umlauf gebracht werden, entgegenzunehmen.

Art. 5 - Jede Einrichtung ergreift ausreichende Maßnahmen, um bei Behandlung und Wiederinumlafbringen von Banknoten und Münzen falsche Banknoten und falsche Münzen so schnell wie möglich ausfindig zu machen. Diese Maßnahmen umfassen mindestens:

1. Konkretisierung der Politik in Bezug auf das Aufspüren von falschen Banknoten und falschen Münzen in einer Mitteilung,

2. Erstellung von Anweisungen für Mitarbeiter, die mit Banknoten und Münzen arbeiten,

3. Erstellung von angemessenen Verfahren zur Verwirklichung dieser Politik und dieser Anweisungen, falls notwendig indem Mitarbeitern, die mit Banknoten und Münzen arbeiten, technische Mittel zur Verfügung gestellt werden, die das Aufspüren falscher Banknoten und falscher Münzen erleichtern,

4. Sensibilisierung und regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeiter, die mit Banknoten und Münzen arbeiten,

5. Einsetzung von Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Aufspürungspolitik durch Beauftragte der Einrichtung und durch Dritte, die unter Auftrag der Einrichtung mit Banknoten und Münzen arbeiten, gewährleistet wird,

6. Verwirklichung von angepassten internen Kontrollmaßnahmen, interne Audits inbegriffen, im Hinblick auf die Einhaltung der weiter oben beschriebenen Maßnahmen und Verfahren,

7. für das Geschäftsführungsorgan, das mit der täglichen Geschäftsführung der Einrichtung beauftragt ist: regelmäßige Beratungen über die Einhaltung der Aufspürungspolitik.

Art. 6 - Im Hinblick auf das Aufspüren falscher Münzen vergewissern sich Einrichtungen, dass Euro-Münzen, die sie in Umlauf bringen, durch Maschinen, die von der Königlichen Belgischen Münze geprüft worden sind, gezählt und sortiert worden sind.

Art. 7 - § 1 - Spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses übermittelt jede Einrichtung der Belgischen Nationalbank eine Übersicht der in Artikel 5 erwähnten Maßnahmen in Bezug auf Banknoten. Die Einrichtungen teilen anschließend jede Änderung der vorerwähnten Maßnahmen mit.

§ 2 - Spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses übermittelt jede Einrichtung der Königlichen Belgischen Münze eine Übersicht der in Artikel 5 erwähnten Maßnahmen in Bezug auf Münzen. Die Einrichtungen teilen anschließend jede Änderung der vorerwähnten Maßnahmen mit.

§ 3 - Beantragt die Belgische Nationalbank bei der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen eine in Artikel 9 des Gesetzes erwähnte Untersuchung, übermitteln die Belgische Nationalbank und auf Ersuchen der Bank die Königliche Belgische Münze der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen die Informationen, über die sie in Bezug auf die betreffende Einrichtung verfügen, insbesondere die in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen.

§ 4 - Nimmt die Belgische Nationalbank eine in Artikel 9 des Gesetzes erwähnte Untersuchung vor, übermittelt die Königliche Belgische Münze der Bank auf deren Ersuchen hin die Informationen, über die sie in Bezug auf die betreffende Einrichtung verfügt, insbesondere die in vorliegendem Artikel erwähnten Informationen.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatblatt* in Kraft.

Art. 9 - Unser Minister der Justiz und Unser Minister der Finanzen sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. April 2006

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
D. REYNDERS

ANLAGE

Bezugszeichen der Einrichtung, die das Formular aufstellt	Dem ZDBF vorbehaltenes Feld FCF :
---	-----------------------------------

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON FALSCHEN ODER VERDÄCHTIGEN BANKNOTEN ODER MÜNZEN

I. Kenndaten

1. Einrichtung, die vorliegendes Formular ausfüllt und verschickt		
11	Name	
12	Vollständige Adresse	
13	Kontaktperson oder Kontaktdienst	
14	Kontaktinformationen	Tel.: Fax: Mail:

II. Angaben in Bezug auf die Entdeckung

Banknoten

211	Stückelung	212	Anzahl	213	Seriennummer
Mehr als ein Exemplar: siehe Anlage					

Münzen

221	Nennwert	222	Anzahl	223	Nationale Seite
Mehr als ein Exemplar: siehe Anlage					

23	Datum Entdeckung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----	------------------	----------------------	----------------------	----------------------

24	Ort der Entdeckung	
241	Name	
242	Adresse	
243	Postleitzahl	
244	Gemeinde	

25	Art der Entdeckung	
251	Sortierung Zentralbank	
252	Back Office	
253	Schalter Agentur	
254	Externer Bankautomat	
255	Andere	

26	Herkunft	
261	Name	
262	Adresse	
263	Postleitzahl	
264	Gemeinde	

Kontaktinformationen der Agentur oder Einrichtung,
die die falschen oder verdächtigen Banknoten oder Münzen übermittelt

27	Einreicher	Privatperson - Einzelhändler - Supermarkt - Unbestimmt (Unzutreffes bitte streichen)
----	------------	---

III. Administrative Angaben

3	Dienst, dem die Ergebnisse des Gutachtens übermittelt werden können	
31	Name	
32	Vollständige Adresse	
33	Kontaktperson	
34	Kontaktinformationen	Tel.: Fax: Mail:

35	Bankkonto, auf das der Wert der übermittelten Banknoten und Münzen erstattet werden kann, wenn diese sich als echt erweisen	351	Inhaber (wenn anders als in 11 erwähnt):
		352	Kontonummer:

Formular zusammen mit den falschen oder verdächtigen Banknoten oder Münzen zu übermitteln an den:

ZDBFM, Boulevard de Berlaimont, 14 - 1000 Brüssel

IV. Angaben für die strafrechtliche Ermittlung

4	Angaben für die strafrechtliche Ermittlung	Eine Kopie des vorliegenden Formulars wird übermittelt an den ZDBFM und an die	41	POLIZEI Adresse:
---	--	--	----	---------------------------

Der Einreicher ist ein Kunde, der anhand eines Bankkontos identifiziert werden kann:

421	Name des Kunden	
422	Adresse	
423	Postleitzahl	
424	Gemeinde	

Der Einreicher ist kein Kunde:

421	Gibt es eine Kopie des Identitätsdokuments des Einreichers?	Ja - Nein (*)
422	Gibt es eine Videoaufnahme der Abgabe?	Ja - Nein (*)
423	Gibt es eine Personenbeschreibung des Hinterlegers?	Ja - Nein (*)
424	Hat ein Bankangestellter das verdächtige Geld angefasst?	Ja - Nein (*)

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Andere zweckdienliche Angaben für die Ermittlung

425	
-----	--

Formular zusammen mit den falschen oder verdächtigen Banknoten oder Münzen zu übermitteln an den:

ZDBFM, Boulevard de Berlaimont, 14 - 1000 Brüssel

